vertrag – Modifizierung der Ausscheidensmodalitäten, insbesondere der Kündigungsfrist – ist ausschließlich zuständig und vertretungsbefugt der Gesellschafterausschuss. Die Vereinbarung des Beratervertrages war Teil der Ausscheidensmodalitäten (vgl. Ziffer 1. der Anlage K 3) und außerdem von der Zuständigkeit des Gesellschafterausschusses (der Annexkompetenz der Gesellschafterversammlung) umfasst.

> *C. Jaeger*, BeckOK GmbHG, § 52, Rn. 36; *Leinekugel/Heusel*, GmbHR 2012, 309, 312 f. (zum Beratervertrag mit dem bereits ausgeschiedenen Geschäftsführer); für die Aktiengesellschaft (zu § 112 AktG): BGH AG, 1994, 35; OLG Saarbrücken, AG 2012, 922, 923; LG Frankfurt, BeckRS 2010, 21849.

Damit war die Gesellschaft für die in Anlage K 3 vorgelegte Vereinbarung ausschließlich durch den Gesellschafterausschuss zu vertreten gewesen. Tatsächlich aber hatte der Geschäftsführer, Herr Weidner, die Gesellschaft vertreten. Herr Weidner hatte insoweit aber keine organschaftliche Vertretungsmacht. Rechtsgeschäftlich war er ebenfalls nicht vom Gesellschafterausschuss bevollmächtigt. Der Gesellschafterausschuss hatte über den Abschluss dieser Vereinbarung zu keiner Zeit beschlossen und war hierüber auch nicht informiert.

2.3. Für eine Abgeltung von Urlaub aus dem Jahr 2013 in Höhe von 3.120,00 € gibt es keine rechtliche Grundlage. Betriebliche Gründe dafür, dass der Beklagte seinen Urlaub nicht im Jahr 2013 vollständig hätte nehmen können, liegen nicht vor und wurden vom Beklagten bislang auch nicht substantiiert geltend gemacht. Die Auszahlung der Urlaubsabgeltung erfolgte ohne Rechtsgrund und ist nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen (§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB) zu erstatten.

Im Übrigen ist nach dem Gesetz nur die Gesellschafterversammlung im Rahmen ihrer Annexkompetenz gem. § 46 Nr. 5 GmbHG für Vereinbarungen über die Urlaubsabgeltung zuständig. Vorliegend wäre zum Abschluss einer solchen Vereinbarung ausschließlich der Gesellschafterausschuss zuständig und vertretungsbefugt gewesen, der aber nicht handelte. Die Vereinbarung unterschrieb aber auch insoweit der weiterer Geschäftsführer, Herr Gottfried Weidner, weswegen die Vereinbarung nicht zustande kam.

> OLG Düsseldorf, Urt. vom 23.12.1999, 6 U 119/99, NJW-RR 2000, 768 (juris-Tz. 71).

2.4. Für eine Abgeltung von Anspruch auf Urlaub (anteilig) aus dem Jahr 2014 in Höhe von 3.500,00 € gibt es ebenfalls keinerlei rechtliche Grundlage. Betriebliche Gründe dafür,